



**Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) und Besondere
Nr. der Firma Fonme GmbH**

Geschäftsbedingungen für App Kurzwahlen & 0900 Fonme

I. Allgemeine Bestimmungen:

1. Die Fonme GmbH (infolge FM genannt) erbringt gemäß den gesetzlichen Bestimmungen und den Betreiberverträgen sowie Konditionsmodellen unter Einbeziehung der nachfolgenden AGB Telekommunikationsdienstleistungen und hiermit im Zusammenhang stehende Dienstleistungen. Die [Partner] (infolge Kunde genannt) möchte die TK Dienstleistung der FM nutzen.

2. Bestandteil der allgemeinen Geschäftsbedingungen sind darüber hinaus, der Verhaltenskodex für Telefonmehrwertdienste des Deutsche Verband für Telekommunikation und Medien e.V. (DVTM).

3. Im Rahmen der Telekommunikationsdienstleistungen und hiermit im Zusammenhang stehender Dienstleistungen gelten die nachfolgenden allgemeinen Geschäftsbedingungen ausschließlich. Entgegenstehende oder abweichende allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden erkennt Fm nicht an. Änderungen der allgemeinen Geschäftsbedingungen sowie der Leistungsbeschreibungen werden schriftlich mitgeteilt und treten nach einer Frist von 1 Monat nach Mitteilung in Kraft. Erfolgen die Änderungen zu Ungunsten des Kunden, kann er das Vertragsverhältnis mit der FM binnen 1 Monats nach Zugang der Änderungsmitteilung fristlos kündigen. Andernfalls wird die Änderung nach einer Frist von einem (1) Monat wirksam.

4. Es wird Schriftform vereinbart. Mündliche Absprachen haben keine Gültigkeit. Dies gilt auch dann, wenn dadurch die Schriftform aufgehoben werden soll. Sollte eine der Bestimmungen des Angebotes rechtlich unwirksam sein, so berührt dieser Umstand nicht die Gültigkeit des gesamten Vertrages. Beide Vertragsparteien verpflichten sich für diesen Fall, den rechtlich unwirksamen Teil durch einen rechtlich wirksamen Teil zu ersetzen, der dem Sinn und Zweck dieses Vertrages entspricht. Die unwirksame Bestimmung wird durch die wirksame Bestimmung ersetzt, die der unwirksamen Bestimmung rechtlich und wirtschaftlich am nächsten kommt. Entsprechendes gilt bei Vertragslücken.

5. Per Fax oder durch elektronische Übermittlungssysteme übermittelte Unterschriften werden gegenseitig als gültig anerkannt.

6. Die Vertragsbeziehungen der Vertragsparteien unterliegen dem geltenden Recht der Bundesrepublik Deutschland für inländische Parteien.

7. Für Streitigkeiten, die sich aus oder im Zusammenhang mit der Teilnahme an den Diensten von FM oder diesen Geschäftsbedingungen ergeben, ist Köln ausschließlicher Gerichtsstand, auch wenn der Kunde Kaufmann ist, der Vertrag zum Betrieb seines Handelsgewerbes gehört, der eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögens ist, keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat, seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort nach wirksam werden dieser Bedingungen ins Ausland verlegt hat oder wenn sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist. Erfüllungsort ist Köln.

II. Gegenstand des Vertrages:

1. Vertragsgegenstand ist die Verwaltung einer oder mehrerer App Kurzwahlen & 0900 Fonme APP Nr. für den Kunden und/oder die Bereitstellung anderer Dienste an den Kunden durch FM.

2. Der Leistungsumfang ergibt sich aus dem Angebot.

3. Alle Angebote von FM sowie die hierzu gehörenden Unterlagen und Konditionsmodelle sind Fristgebunden.

4. Ein Vertrag kommt durch schriftlichen Auftrag des Kunden unter Verwendung des hierfür vorgesehenen Angebots und der anschließenden schriftlichen Auftragsbestätigung durch FM, oder die Freischaltung des Dienstes durch FM, zustande. Termine und Fristen von Leistungen sind nur verbindlich, wenn FM diese ausdrücklich schriftlich bestätigt und der Kunde rechtzeitig alle in seinem Einflussbereich liegenden Voraussetzungen zur Ausführung der Leistung durch FM getroffen hat. Leistungsfristen beginnen mit der Freischaltung des Telekommunikationsdienstes oder damit im Zusammenhang stehender Dienste.

5. Wird zwischen FM und Kunden mehr als ein Vertrag geschlossen, so haben die allgemeinen Geschäftsbedingungen für jeden einzelnen Vertrag Geltung.

6. Der Betrieb oder die Unterhaltung einer Dienstleistung auf der dem Kunden überlassenen App Kurzwahl & 0900 Fonme APP Nr. und/oder anderer Dienste erfolgt durch den Kunden auf eigene Rechnung und Gefahr in Eigeninitiative.

7. Der Vertrag wird auf 12 Monat geschlossen, die Mindestlaufzeit beträgt 12 Monat.

8. Die Anmeldung mit falschen Dokumenten oder unter falschen Namen sowie die Erschleichung von Leistungen, führt zum sofortigen Ausschluss aus dem System. Der Kunde ist verpflichtet, bei der Anmeldung alle geforderten Angaben wahrheitsgemäß und vollständig auszufüllen. Änderungen der benötigten Daten wird der Kunde FM umgehend mitteilen. Kommt er diesen Verpflichtungen nicht nach, hat der Kunde sämtliche für ihn hieraus entstehende Nachteile selbst zu tragen.

III. Leistungen von FM:

1. Im Rahmen der technischen und betrieblichen Möglichkeiten wird FM

- a) die dem Kunden zugeteilte App Kurzwahl & 0900 Fonme APP Nr. im Fonme App einrichten,
- b) die Verbindung des Anrufers mit der App Kurzwahl & 0900 Fonme APP Nr. herstellen,
- c) die für die App Kurzwahl & 0900 Fonme APP Nr. ankommenden Anrufe zu dem von dem Kunden im Auftragsformular bestimmten Ziel (Zielen) weiterleiten.

2. Ein technischer Ausfall, der zur teilweisen oder vollständigen Nichterfüllung der unter Nr. 1 beschriebenen Leistungen führen könnte, wird durch FM schnellstmöglich behoben. Soweit FM die Nichteinhaltung von verbindlich vereinbarten Fristen und Terminen zu vertreten hat, steht dem Kunden ein Rücktrittsrecht zu, wenn er erfolglos eine angemessene Nachfrist mit Ablehnungsandrohung gesetzt hat. Andere Ansprüche wegen Verzuges sind ausgeschlossen, soweit FM nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt oder aber eine zugesicherte Eigenschaft nicht erfüllt hat.

3. Wenn FM an der Leistung ihrer Pflichten durch den Eintritt unvorhergesehener Ereignisse gehindert wird, die FM oder Erfüllungsgehilfen betreffen, und FM auch mit den den Umständen nach zumutbaren Sorgfalt nicht abwenden konnte, zum Beispiel höhere Gewalt jeglicher Art, Krieg, innere Unruhen, Terrorattacken auf gewerbliche und/oder öffentliche Einrichtungen, Streik, Aussperrungen, staatlich verordneter Ausnahmezustand oder behördliche Maßnahmen, so ist FM für die Dauer dieser Ereignisse zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit von der Pflicht zur rechtzeitigen Leistung entbunden. Falls die Störung länger als 2 Wochen andauert, können beide Parteien den Vertrag fristlos kündigen, ohne dass hierdurch Schadenersatzansprüche begründet werden.

IV. Pflichten und Obliegenheit des Kunden:

1. Der Kunde wird die Vertragsleistungen von FM nur im Rahmen seines Geschäftsbetriebes in Anspruch nehmen und nicht in missbräuchlicher Weise oder zur Vornahme rechtswidriger Handlungen nutzen. Der Kunde wird FM von allen Ansprüchen Dritter freistellen, die aus der Verletzung dieser Verpflichtung resultieren.

2. Der Kunde wird FM unverzüglich jede Änderung der Anschrift, der Firma, des Geschäftssitzes, der Rechnungsanschrift sowie der Rechtsform schriftlich anzeigen.

3. Störungen aller von ihm genutzten Leistungen sowie Umstände, die die Funktionalität des Netzes oder der Leistungen von FM beeinträchtigen können, wird der Kunde FM unverzüglich mitteilen (Störungsmeldung). Hat der Kunde die Störung zu vertreten oder liegt eine vom Kunden gemeldete Störung nicht vor, hat FM das Recht, dem Kunden die entstandenen Kosten für die Fehlersuche oder Störungsbeseitigung in Rechnung zu stellen.

4. Der Kunde ist verpflichtet sicherzustellen, dass die Anrufe, die zu einem Anschluss weiter geschaltet werden, bei dem ankommende Anrufe ebenfalls weitergeschaltet werden, dass der Inhaber desjenigen Anschlusses, zu dem die Anrufe weitergeleitet werden sollen, damit einverstanden ist.

5. Der Kunde erklärt verbindlich und unwiderruflich, dass er weder mittelbar noch unmittelbar, persönlich oder durch direkte oder indirekte Mitarbeiter seiner Unternehmung eigene oder FM Pool Kurzwahlen auf Audiotextsystemen oder Webportalen (z. B. Lines mit 0800er-Zugang oder Web-Chat anderer Chat-Anbieter), kontaktieren wird, um dort seine App Kurzwahl(en) und/oder Mehrwertdienste zu kommunizieren, die unmittelbar oder mittelbar geschäftlichen Zwecken dienen. Der Kunde unterrichtet FM unverzüglich von jeglicher Inanspruchnahme Dritter aufgrund einer widerrechtlichen Nutzung solcher Systems (Plattformen). Der Kunde verpflichtet sich weiterhin, über die an ihn von FM überlassene App Kurzwahlen und/oder andere Dienste keine SPAM-Faxe, SPAMSMS oder SPAM-Mails zu versenden. Der Kunde haftet für jeglichen insoweit auftretenden Missbrauch, auch bei Falschpreisung oder gänzlich fehlender Auspreisung der App Kurzwahl(en) bzw. Dienste unmittelbar, mit einer Mindestvertragsstrafe von 500,00 € je Vorgang (je Zuwiderhandlung, je App Kurzwahl bzw. je Verstoß). Weitergehende Forderungen aus diesen Verstößen von Dritten gegenüber FM (z. B. Schadenersatzzahlungen an dritte Unternehmen, Unterlassungs- und Unterwerfungserklärungen, Kostennoten von Rechtsanwälten, Strafgebühren von Behörden o. ä.) übernimmt unwiderruflich der verursachende Kunde.

6. Der Kunde ist verpflichtet zur grundsätzlichen Nennung der Pflichtangaben in selbsttätig durchgeführte Werbemaßnahmen. Die Pflichtangaben beinhalten: Die Nennung des Preises für den Anruf in jeglichen Werbepublikationen in Form des Betrages oder verweis auf einen gleichen Tarif (aus dem deutschen Festnetz) und der Zeiteinheit, in der Schriftgröße von mindestens 7-Punkt. Die Nennung anderer Tarifangaben ist unzulässig. Die Nennung des Preises zu Beginn eines Gespräches erfolgt für den Anrufer mündlich durch die Preisangabe für den Tarif, sofern dies nicht bereits automatisch durch eine der/den App Kurzwahl (en) und/oder anderer Dienste vorgeschaltete(n) Bandansage(n) realisiert wird.

7. Der Kunde unterrichtet FM unverzüglich von jeglicher Inanspruchnahme Dritter aufgrund einer widerrechtlichen Nutzung des Systems.

8. Der Kunde verpflichtet sich, seinen Zugang zu den Diensten von FM nicht an Dritte zu überlassen, soweit FM dieser Überlassung nicht ausdrücklich zugestimmt hat. Der Kunde haftet für jeglichen insoweit auftretenden Missbrauch.

9. Der Kunde verpflichtet sich, über die an ihn von FM überlassene App Kurzwahl und/oder andere Dienste keine SPAM-Faxe oder SPAM-Mails zu versenden.

10. Der Kunde hat nach Erteilung der Zugangsdaten deren Geheimhaltung und den ordnungsgemäßen Gebrauch sicherzustellen.

11. Der Kunde verpflichtet sich zu einer rechtmäßigen Benutzung der Dienste von FM. Er versichert im Rahmen der Benutzung, keine strafrechtlich relevanten Inhalte zu verbreiten, sowie gegen sonstige Rechte Dritter (insbesondere gewerbliche Schutzrecht und Wettbewerbsrechte) zu verstoßen. Insbesondere untersagt ist die Verbreitung von illegalen Inhalten.

12. FM ist im Fall jeglicher Zuwiderhandlung gegen diese Bestimmungen berechtigt, dem verantwortlichen Kunden ohne vorherige Zustimmung unwiderruflich von der Benutzung des Angebotes auszuschließen.

13. Für die Inhalte und ihrer Seiten sind die jeweiligen Kunden verantwortlich.

14. Die Website der Kunden müssen in der Form gestaltet sein, dass keinerlei jugendgefährdende Inhalte frei für Nutzer zugänglich sind. Die Verantwortlichkeit zum Schutze der Jugend liegt auf Seiten des Website-Betreibers.

15. Teilnehmer, deren Internetangebote pornographische Inhalte im Bild, Text oder Ton enthalten, verpflichten sich, ihre Seiten mit einem Jugendschutzsystem, welches mindestens den Anforderungen der Zentralstelle der Länder für Jugendschutz in Mediendiensten entspricht, gegen den Zugriff von Minderjährigen abzusichern.

16. Der Kunde erkennt den Verhaltenskodex für Telefonmehrwertdienste an. Der Kunde erklärt, dass er diese Dokumente samt Auflagen und Richtlinien gelesen und verstanden hat, und dass er sich beim Betrieb seiner Dienste unter der/den ihm zur Verfügung gestellten App Kurzwahl (en) und/oder anderer Dienste strikt an diese Bestimmungen halten wird.

17. Der Kunde verpflichtet sich, von FM erhaltene Zugangscodes oder Pins geheim zu halten und bei Verlust umgehend ändern zu lassen. Für anderenfalls entstehende Schäden haftet der Kunde.

V. Zahlungsbedingungen:

1. Die vom Kunden für die vertragsgegenständlichen Leistungen an FM zu zahlenden Entgelte sowie die Abrechnungsmodalitäten der App Kurzwahl variieren je nach Art der App Kurzwahl und vereinbartem Konditionsmodell. Die Einzelheiten ergeben sich aus den Vertragsbedingungen und Konditionsmodellen.
2. FM stellt dem Kunden die Rechnungsbeiträge für die erbrachten Leistungen einmal im Monat in Rechnung. Wird zwischen FM und dem Kunden mehr als ein Vertrag geschlossen, so gilt für alle Leistungen der jeweilige Rechnungszyklus des einzelnen Vertrages.
3. Die Rechnungsbeträge sind mit Zugang der Rechnung ohne Abzug fällig.
4. Der Kunde ist zur Zahlung der vertraglich vereinbarten Rechnungsbeträge verpflichtet wie sie sich aus dem jeweiligen Konditionsmodell ergeben.
5. Der Abrechnungszeitraum der vereinbarten Vergütungen beträgt 8 Wochen. Die Auszahlung erfolgt im Monatszyklus jeweils zum Ende eines Monats per Überweisung auf ein vom Kunden zu benennendes Konto.
6. Die Vergütungszahlungen sind einkommenssteuerpflichtig. Die von FM errechneten Vergütungszahlungen werden an den Kunden zuzüglich der gesetzlichen Umsatz-/Mehrwertsteuer abgeführt, wenn FM durch den Kunden eine entsprechende Bestätigung des Finanzamtes vorliegt. FM weist darauf hin, dass der Kunde für zu Unrecht empfangene Umsatz-/Mehrwertsteuer durch Falschangaben in diesem Vertrag haftet (§ 14 Abs. 3 UStG). Der Kunde erklärt sich ausdrücklich darauf hingewiesen, dass er, sollte er berechtigterweise von FM Mehrwertsteuerzahlungen empfangen haben und auch vorsteuerabzugsberechtigt sein, die Mehrwertsteuer selbst an sein zuständiges Finanzamt abführt und seine aus den Vergütungszahlungen FM gegebenenfalls entstehenden Einkommenssteuerbelange eigenständig regelt. FM ist daher aus der steuerlichen Haftung für die Vergütungszahlungen an den Kunden, sowohl die Einkommens als auch die Umsatzsteuerpflicht des Kunden betreffend, befreit. Bei Vergütungszahlungen in das Ausland wird die Umsatzsteuer an ausländische Vertragspartner nicht zur Auszahlung gebracht, sondern an das zuständige Finanzamt Flensburg unter der Steuernummer abgeführt.
7. Bei Anhaltspunkten über Unregelmäßigkeiten in der Abrechnung der erbrachten Minuten kann FM verlangen, dass der Kunde seinen Vergütungsanspruch detailliert in Form eines Einzelgesprächsnachweises darlegt. Bis zur Vorlage des Einzelgesprächsnachweises und einer darüber hinausgehenden Frist von 2 Wochen, in der FM Einwendungen gegen die Richtigkeit des Einzelgesprächsnachweises geltend machen kann, wird die Auszahlung der Vergütung ganz oder teilweise gesperrt. Während der Sperrzeit wird der zurückgehaltene Auszahlungsbetrag treuhänderisch verwaltet. Die bei Einbehaltung bei FM entstehenden Kosten trägt der Kunde.
8. FM kann die an den Kunden zu zahlende Vergütung unmittelbar mit der vom Kunden an FM zu zahlenden Vergütung und/oder anderen Forderungen gegenüber dem Kunden verrechnen.
9. FM ist berechtigt, die Auszahlung der Vergütungen an den Kunden ganz oder teilweise zu sperren, wenn grobe Unregelmäßigkeiten, eine Klage oder andere Strafverfolgungsmaßnahmen der Polizei oder Staatsanwaltschaft gegen den Kunden oder seine Unterkunden anhängig ist. Während der Sperrzeit wird der zurückgehaltene Auszahlungsbetrag treuhänderisch verwaltet. Nach Ablauf der regelmäßigen Verjährungsfrist werden zurückbehaltene Beträge ausgebucht oder an geschädigte retourniert. Die bei Einbehaltung bei FM entstehenden Kosten trägt der Kunde. Zinszahlungen werden von FM nicht geleistet.
10. FM behält sich vor, bei Unregelmäßigkeiten in der Abrechnung der erbrachten Minuten (zum Beispiel ungewöhnlich hohem Volumen von einer einzigen Nummer, ungewöhnlich lange Anrufblöcke) den Nutzer direkt zu kontaktieren.
11. Erfolgt keine Zahlung oder nur eine teilweise Zahlung der Anbietervergütung, erhält der Kunde ebenfalls keine Auszahlung oder nur in Höhe des an die FM ausgeschütteten Teilbetrages. Der Kunde kann keine sich aus Verzug der Auszahlung der Anbietervergütung resultierenden Rechte geltend machen.
12. Das Inkasso- und Forderungsausfallrisiko im Innenverhältnis ist nicht von FM zu tragen. Dies gilt unabhängig davon, ob die Nichterbringlichkeit der Forderung auf deren Nichtigkeit, mangelnder Zahlungsbereitschaft, mangelndem Zahlungsvermögen oder sonstigen Gründen, wie insbesondere Betrug, beruht. Soweit der Kunde aus diesen Gründen von FM keine Anbietervergütung erhält, bleibt er dennoch zur Zahlung der mit dem Vertragspartner vereinbarten Transportentgelte verpflichtet. FM bleibt in jedem Fall berechtigt, dem Kunden gegenüber Einwendungen seitens des Anrufers entgegenzuhalten.
13. Hat FM dem Kunden die Anbietervergütung ausgezahlt, obwohl diese noch nicht durch einen entsprechenden Zahlungseingang gedeckt ist, erfolgt dies ohne Begründung einer aktuellen oder zukünftigen Rechtspflicht lediglich auf Vorschußbasis. Kann diese Anbietervergütung endgültig nicht eingezogen werden, ist der Kunde zur vollständigen Rückzahlung verpflichtet. Eine wirksame und endgültige Gutschrift der von FM eingezogenen Anbietervergütung ist insbesondere davon abhängig, inwieweit die FM Endkunden von einem pauschalisierten Rückbelastungsrecht bis zu 6 Monaten nach der Auszahlung Gebrauch machen.
14. Wird FM von Dritten als Störer in Anspruch genommen, weil über App Kurzwahlen und/oder andere Dienste von FM die an den Kunden zur Verfügung gestellt wurden, SPAM-Faxe oder SPAM-Mails versendet wurden, hat der Kunde an FM den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen.
15. Bei Rechtsstreitigkeiten zwischen FM und dem Kunden, aus AGB oder dem Verhaltenskodex behält sich FM ein vorläufiges Zurückbehaltungs- oder Verrechnungsrecht der Vergütungszahlung bis zur endgültigen Klärung des Vorganges vor. Geht bei FM von der Beschwerdestelle FST Telefonmehrwertdienste e.V. eine den Kunden betreffende Beschwerde ein, ist FM berechtigt bis zur Abgabe der Unterlassungserklärung und/oder der darauf folgenden Entscheidung der Beschwerdestelle der FST Telefonmehrwertdienste e. V. ebenfalls einen angemessenen Teil des Vergütungsbetrages bis zur abschließenden Klärung des Vorganges zurückzuhalten.
16. Einwendungen gegen die Höhe der Rechnung hat der Kunde unverzüglich, spätestens jedoch 2 Wochen nach Zugang der Rechnung, schriftlich bei FM zu erheben. War der Kunde ohne Verschulden gehindert, diese Frist einzuhalten, so kann er die Einwendungen innerhalb von 2 Wochen nach Wegfall des Hindernisses nachholen.
17. Die Vergütungszahlung erfolgt in der Währung EUR.
18. Nach Ablauf von 80 Tagen nach Rechnungsstellung löscht FM die zur ordnungsgemäßen Abrechnung notwendigen gespeicherten Daten. Anschließende Einwendungen können daher nicht mehr berücksichtigt werden.
19. Bestreitet der Kunde die Höhe der ihm von FM abgerechneten Entgelte, so ist FM vom Nachweis von Einzelverbindungen befreit, wenn nach 80 Tagen Verbindungsdaten aus abrechnungstechnischen Gründen gelöscht wurden.
20. Die Zahlungsverpflichtung besteht auch für Rechnungsbeträge, die durch die befugte oder unbefugte Nutzung der Leistungen durch Dritte entstanden sind, wenn der Kunde diese Nutzung zu vertreten hat. Dem Kunden obliegt der Nachweis, dass er die Nutzung nicht zu vertreten hat.

VI. Der Zahlungsverzug:

1. Der Kunde kommt mit der Zahlung von Entgelten in Verzug, soweit er nicht innerhalb von 30 Tagen nach Fälligkeit und Zugang der Rechnung an FM leistet. Er kommt vor Ablauf der in Satz 1 genannten 30 Tagesfristen in Verzug, soweit er auf eine vorher, jedoch nach dem Eintritt der Fälligkeit, erfolgte Mahnung von FM nicht leistet.

2. Kommt der Kunde mit der Zahlung von Entgelten in Verzug, so ist FM nach fruchtlosem Ablauf einer von ihr gesetzten Nachfrist berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen. Soweit FM aufgrund des Verzuges kein Interesse an der Erfüllung des Vertrages hat, ist FM ohne Nachfristsetzung berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen.

3. FM ist berechtigt, jährliche Verzugszinsen in Höhe von 5 % über dem Basiszinssatz ab Verzugsbeginn in Rechnung zu stellen. Die Geltendmachung weiterer Ansprüche wegen Zahlungsverzuges behält sich FM ausdrücklich vor.

4. Im Falle des Verzuges ist FM weiterhin berechtigt eine Gebühr von mindestens 20,00 € pro Bearbeitungsvorgang (Zahlungserinnerung/Verrechnung) bei dem säumigen Kunden zu erheben.

VII. Sperrung des Anschlusses:

1. FM ist berechtigt, die vertragliche Leistung (die Freischaltung der Rufnummer, den Anschluss oder den Zugang des Kunden) auszusetzen, wenn der Kunde mit einem monatlichen Rechnungsbetrag in Verzug ist. Soweit ein monatliches Grundentgelt vereinbart wurde, bleibt der Kunde auch während einer Sperrung zu dessen Zahlung verpflichtet.

2. Im Übrigen darf FM die vertraglichen Leistungen ohne Ankündigung und ohne Einhaltung einer Wartefrist aussetzen, wenn - der Kunde Veranlassung zu einer fristlosen Kündigung des Vertragsverhältnisses gegeben hat oder
- eine Gefährdung der Einrichtungen von FM und der öffentlichen Sicherheit droht oder - der Kunde bei der Nutzung der Leistungen von FM gegen Strafvorschriften verstößt oder dringender Tatverdacht besteht oder
- das Entgeltaufkommen des Kunden in sehr hohem Maße ansteigt und Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Kunde bei einer späteren Aussetzung der Leistungen Entgelte für die in der Zwischenzeit erbrachten Leistungen, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig entrichtet und geleistete Sicherheiten verbraucht sind und die Aussetzung der Leistungen nicht unverhältnismäßig ist.

VIII. Aufrechnung/Zurückbehaltung:

1. Die Aufrechnung gegen eine Forderung von FM oder die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechtes durch den Kunden ist nur zulässig, soweit die der Aufrechnung oder Zurückbehaltung zugrundeliegende Gegenforderung unbestritten, rechtskräftig festgestellt oder von FM anerkannt ist.

2. Zur Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechtes oder Leistungsverweigerungsrechtes ist der Kunde nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertrag beruht und anerkannt oder rechtskräftig festgestellt ist.

3. Alle Ansprüche gegen FM verfallen bei Verstoß des Kunden gegen diese allgemeinen Geschäftsbedingungen umgehend. FM kann in einem derartigen Fall für ihre entstandenen Aufwände Schadensersatz verlangen und behält sich im Zusammenhang mit rechtswidrigem Verhalten rechtliche Schritte gegen den Kunden vor.

IX. Kündigung / Vertragslaufzeit:

1. Das Vertragsverhältnis über den Dienst bzw. über App Kurzwahlen ist für beide Vertragsparteien zum Ende eines jeden Monats mit einer Frist von drei Monaten kündbar. Ausgenommen von dieser Kündigungsfrist ist die, je nach Tarif und Konditionsmodell, aufgeführte automatische Deaktivierung bei Nichterreichen eines Mindestumsatzes und der damit verbundene automatische Rückfall der App Kurzwahl in den Pool der FM, da sich damit das Vertragsverhältnis automatisch beendet.

2. Die Kündigung muss der FM oder dem Kunden drei Monate vor dem Monatsende, an dem sie wirksam werden soll, schriftlich zugehen. Das Recht aus wichtigem Grund zu kündigen, bleibt unberührt. Das Vertragsverhältnis kann von beiden Parteien aus wichtigem Grund und ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist gekündigt werden. Als wichtiger Grund gilt insbesondere - der Entzug oder die Abschaltung einer App Kurzwahl durch die Fonme GmbH
- die Eröffnung des Insolvenzverfahren über das Vermögen der jeweils anderen Partei oder gegebenenfalls eines persönlich haftenden Gesellschafters bzw. das Stellen eines Antrages auf Eröffnung des Insolvenzverfahren sowie die Ablehnung eines solchen Antrages mangels Masse, - der Verstoß gegen wesentliche Bestimmungen oder Bedingungen dieses Vertrages durch die jeweils andere Partei,
- wenn der Kunde sich im Zahlungsverzug befindet, soweit die Zahlungsverpflichtung des Kunden gegenüber FM mindestens die Höhe eines monatlichen Rechnungsbetrages beträgt und eine etwaige Sicherheit aufgebraucht ist,
- der Kunde durch die Nutzung der Leistungen der FM gegen Strafvorschriften verstößt oder diesbezüglich dringender Tatverdacht besteht, - der Kunde durch den Inhalt der angemieteten App Kurzwahl gegen wesentliche Bestimmungen des Verhaltenskodex des Deutsche Verband für Telekommunikation und Medien e.V. (DVTM) wiederholt verstößt und trotz schriftlicher Abmahnung diesen Verhaltenskodex erneut verletzt.

X. Haftung und Gewährleistung:

1. FM haftet – gleich aus welchem Grund – nur nach Maßgabe der nachfolgenden Regelungen.

2. Dem Kunden ist bekannt, dass die Leistungen von FM nach der Maßgabe der Bereitstellung und Verfügbarkeit von Netzen durch Teilnehmernetz- Kunden und/oder der von Dritten zur Verfügung gestellten Übertragungswege erbracht werden können. FM übernimmt daher keine Gewährleistung für die ständige Verfügbarkeit solcher Telekommunikationsnetze und Übertragungswege und damit für die jederzeitige Erbringung seiner Leistungen.

3. FM gewährleistet die Erbringung seiner Leistungen nach dem anerkannten und üblichen Stand der Technik und unter Einhaltung aller anwendbaren Sicherheitsvorschriften für den ordnungsgemäßen Betrieb des Telekommunikationsnetzes.

4. FM übernimmt keine Haftung für Übermittlungsfehler gleich welcher Art. Dies gilt insbesondere für Übermittlungen und Weitergaben etwaiger rechtsgeschäftlicher Willenserklärungen. Der Kunde ist insbesondere weder rechtsgeschäftlicher Erklärungs- noch Zustellungsempfänger für FM und/oder dessen Gesprächspartner.

5. Eine Haftung von FM für Sperrungen oder Ausfälle (auch Teilausfälle) der App-Kurzwahl(en) und/oder andere Dienste oder des Telefonnetzes ist ausgeschlossen. Allgemeine Vergütungs- oder Schadensersatzansprüche können erst dann durch den Anbieter an den Teilnehmer geleistet werden, wenn der jeweilige Schadensverursacher (Telekommunikations- und Netzgesellschaft) die daraus resultierenden offenen Zahlungen auch an FM geleistet hat.

6. FM kann ihre Erreichbarkeit und die ihrer Server nicht zu jeder Zeit gewährleisten. Es wird darauf hingewiesen, dass es unter Umständen zu einer Überlastung der IVR-Plattform, der Server oder des Netzes kommen kann. In diesen Fällen kann es dazu führen, dass ein Zugriff kurzfristig nicht möglich wird. FM bemüht sich, die Leistungskapazitäten im wachsenden Kundenkreis anzupassen, jedoch kann ein ständiger Zugang nicht gewährleistet werden. FM gewährleistet darüber hinaus auch nicht, dass der Datenaustausch mit einer bestimmten Übertragungsgeschwindigkeit erfolgt.

7. Erlangt FM von einer unerlaubten Handlung des Kunden Kenntnis, oder wird FM von einer vermeintlichen unerlaubten Handlung durch Dritte in Kenntnis gesetzt, gestattet der Kunde FM die Weitergabe aller Personen bezogenen Daten an die Ermittlungsbehörden aufgrund richterlicher Anordnung sowie an denjenigen, der behauptet, durch die unerlaubte Handlung verletzt zu sein. Sollte zuvor, aufgrund von Rechtsvorschriften, eine

Überprüfung der Rechtmäßigkeit der Übermittlung oder der beanstandenden Handlung durch den Anbieter erforderlich sein, wird der Anbieter dem nachkommen.

8. Bei grober Fahrlässigkeit haftet FM nach den gesetzlichen Vorschriften. Bei Vermögensschäden des Kunden jedoch maximal in Höhe der in § 7 Abs. 2 TKV niedergelegten Höchstsätze. Soweit bei Endkunden ein Vermögensschaden entstanden ist und dieser ausschließlich auf einem Verschulden von FM beruht, haftet FM gegenüber dem Kunden maximal in Höhe der in § 7 Abs. 2 TKV niedergelegten Höchstsätze je geschädigtem Endkunden. Die Haftung von FM wegen sämtlicher vom Kunden gegenüber FM in diesem Zusammenhang geltend gemachter vom Kunden mehreren Endkunden aufgrund desselben Ereignisses zu leisten sind diese Höchstsätze, so wird der Schadensersatzanspruch in Schäden von Endkunden ist auf 10 Millionen EURO jeweils je schadensverursachendes Ereignis begrenzt. Übersteigen die Entschädigungen, die dem Verhältnis gekürzt, in dem die Summe aller Schadensersatzansprüche zur Höchstgrenze steht. Voraussetzung für eine Haftung gegenüber dem Kunden für bei Endkunden entstandene Schäden ist, dass eine Schadensersatzpflicht gegenüber dem jeweiligen Endkunden letztinstanzlich gerichtlich festgestellt wurde.

9. Bei gewöhnlicher und leichter Fahrlässigkeit haftet FM nur, wenn sie eine wesentliche Vertragspflicht oder Kardinalpflicht verletzt hat. In diesen Fällen haftet FM lediglich in Höhe des vernünftigerweise vorhersehbaren, vertragstypischen Schadens, bei Vermögensschäden des Kunden jedoch maximal in Höhe der in § 7 Abs. 2 TKV niedergelegten Höchstsätze. Soweit bei Endkunden ein Vermögensschaden entstanden ist und dieser ausschließlich auf einem Verschulden von FM beruht, haftet FM gegenüber dem maximal in Höhe der in § 7 Abs. 2 TKV niedergelegten Höchstsätze hier geschädigtem Endkunden.

10. Die Haftung von FM für Schäden des Kunden, die diesem dadurch entstehen, dass er die vertragsgegenständlichen Leistungen an Dritte ohne Zustimmung und Vollmacht von FM an Dritte überlassen hat, ist ausgeschlossen.

11. Im Übrigen ist die Haftung von FM ausgeschlossen.

12. Soweit die Haftung von FM ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die Haftung der Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen von FM.

13. Sämtliche Ansprüche des Kunden gegenüber FM verjähren, soweit nicht zwingende gesetzliche Verjährungsfristen entgegenstehen, innerhalb von 12 Monaten ab dem Zeitpunkt, in dem Anspruch entstanden ist und der Kunde Kenntnis von den anspruchsbegründenden Umständen erlangt hat oder grobe Fahrlässigkeit hätte erlangen müssen.

XI. Datenschutz/Geheimhaltung:

1. FM wird personenbezogene Daten nach Maßgabe der einschlägigen datenschutzrechtlichen Regelungen verarbeiten. FM verpflichtet sich, die gesetzlichen Bestimmungen zum Datenschutz, insbesondere des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG), Telekommunikationsgesetzes (TKG) und der Telekommunikationsdienstleistungsunternehmen-Datenschutzverordnung (TDSV) zu beachten und wahren.

2. Personenbezogene Daten der Endkunden werden nur erhoben, verarbeitet, genutzt oder an Dritte übermittelt, sofern der Kunde eingewilligt hat oder das BDSG, TKG, TDSV bzw. eine andere Rechtsvorschrift es anordnet oder erlaubt.

3. FM wird in Anerkennung der Datenschutzbestimmungen seine technischen Einrichtungen entsprechend gestalten. Das Personal von FM ist dementsprechend verpflichtet.

4. Der Kunde ist mit diesen AGB über Art, Umfang, Ort und Zweck der Erhebung, Bearbeitung und Nutzung der für die Ausführung von Diensten erforderlichen personenbezogenen Daten ausführlich unterrichtet worden. Der Kunde stimmt dieser Datenverarbeitung ausdrücklich zu.

5. Soweit nach der Art der App Kurzwahlen Verbindungsdaten bei FM anfallen, werden diese grundsätzlich nach Ablauf von 80 Tagen nach Rechnungsversand gelöscht.

XII. Gerichtsstandsvereinbarung:

Gerichtsstand für Streitigkeiten, die sich aus oder im Zusammenhang mit der Teilnahme an den Diensten der FM oder diesen Geschäftsbedingungen ergeben mit Kaufleuten, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen sowie mit Kunden, die keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland haben oder ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort nach wirksam werden dieser Bedingungen ins Ausland verlegt haben oder deren Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist, ist Köln ausschließlicher Gerichtsstand. Erfüllungsort ist Köln.

XIII. Schlussbestimmungen:

FM weist ausdrücklich auf den Verhaltenskodex für Telefonmehrwertdienste des Deutsche Verband für Telekommunikation und Medien e.V. (DVTM) hin. Der Verhaltenskodex befindet sich zur Einsicht in ungekürzter Fassung auf der Internetpräsenz von FM oder ist direkt bei dem Deutsche Verband für Telekommunikation und Medien e.V. (DVTM) (http://www.dvtm.net/uploads/media/Kodex_2009-06-09.pdf) erhältlich.

Stand 01.08.2014

Besondere Geschäftsbedingungen für Kurzwahlen aus der APP (Ziffer 6xxx) & 0900 Fonme APP Nr.

§ 1 . Leistungsbeschreibung

1. Die Fonme GmbH (FM) erbringt die Dienste App Kurzwahlen auf Grundlage der Allgemeinen Geschäftsbedingungen und nachfolgenden Besonderen Geschäftsbedingungen.

2. FM ermöglicht dem Kunden das Angebot von entgeltlichen Informationen, Unterhaltung oder anderen Inhalten (Mehrwertdiensten), die Anrufer (Nutzer) in Anspruch nehmen können. FM übernimmt auf diese Weise die Vermittlung und den Transport sowie Abrechnung der eingehenden Anrufe für den Kunden. Die Vermittlungsleistung wird automatisch nach 60 Minuten beendet.

3. Die inhaltliche Erbringung des Mehrwertdienstes gegenüber dem Nutzer obliegt dem Kunden in eigener Verantwortung. Die Inhalte, zu denen FM den Zugang vermittelt oder auf andere Weise einstellt, stellen in keiner Weise die Auffassung oder Meinung von FM dar.

4. Die App Kurzwahlen sind durch den Kunden frei tarifierbar. Der Kunde beauftragt FM zur Einstellung eines Tarifes je Nummer. Die Abrechnung erfolgt über FM.

§ 2. Besondere Pflichten des Kunden

1. Die konkrete Beauftragung der von FM angebotenen Einzelleistungen, insbesondere zur Einrichtung und Bereitstellung von App Kurzwahlen der Einrichtung von Routings oder Routingänderungen erfolgt per mail oder Fax mit anschließend elektronisch übermittelten Auftragsbestätigung oder durch die Freischaltung des Dienstes (Annahme).

2. Bei einer Weiterleitung von Gesprächen zu einem Anschluss eines Dritten muss der Kunde sicherstellen, dass der Inhaber desjenigen Anschlusses, zu dem die Anrufe weitergeleitet werden sollen, damit einverstanden ist.

3. Der Kunde wird bei der Erbringung seiner Mehrwertdienste den Nutzern seine Firmenkürzel angeben (§ 6 TDG).

4. FM übernimmt die Tarifsansage beim Nutzer in der Höhe wie der Tarif bestellt wurde.

5. Kommt der Kunde seiner Verpflichtung nach § 6 TDG nicht nach, kann FM die entsprechenden Angaben an Dritte weitergeben, soweit diese ein berechtigtes Interesse glaubhaft machen.

6. Verstößt der Kunde schuldhaft gegen eine seiner vertraglichen Verpflichtungen, so hat er FM im Innenverhältnis alle Schäden zu ersetzen, die FM durch die Inanspruchnahme durch Dritte entstehen. FM ist in diesen Fällen zudem dazu berechtigt, nach eigener Wahl entweder den Zugang

zur App Kurzwahl ganz oder teilweise mit sofortiger Wirkung vorübergehend zu sperren oder das Vertragsverhältnis außerordentlich zu kündigen.

§ 3. App Kurzwahlen

1. Die Zuteilung der App Kurzwahlen obliegt ganz alleine FM. Die Leistungserbringung setzt voraus, dass der Kunde alle in den AGB's festgehaltenen Sachen erfüllt und erfüllen wird.
2. Eine Portierung von App Kurzwahlen ist nicht möglich.
3. Im Falle einer Kündigung des Vertrages fallen die dem Kunden von FM zugeteilten App Kurzwahlen an diese zurück.

§ 4. Statistiken

1. FM liefert dem Kunden im Rahmen der datenschutzrechtlichen Vorschriften Statistiken. Aufgrund der datenschutzrechtlichen Bestimmungen sind die Statistiken in der Regel hinsichtlich der personenbezogenen Daten von Anrufern anonymisiert. Maßgeblich sind insoweit immer die jeweils einschlägigen gesetzlichen Datenschutzbestimmungen (TKG, TDSV, TDDSG, BDSG o.a.).
2. Der Abruf der Statistiken erfolgt, durch den Kunden auf einer von FM zur Verfügung gestellten Internet-Seite unter www.fonme.de. Der Kunde kann die für ihn erstellte Statistik auf dieser Seite unter Eingabe seiner Zugangskennung und seines Passwortes abrufen.
3. Der Kunde verpflichtet sich, seine Zugangskennung und sein Zugangspasswort wie auch die abgerufenen Daten geheim zu halten und nicht unberechtigten Dritten zugänglich zu machen. Hierbei wird der Kunde die gesetzlichen und üblichen Sicherheitsanforderungen einhalten. FM ist berechtigt, den Zugang zu der Statistik zu eröffnen, wenn die Zugangskennung mit dem zugehörigen Passwort angegeben wird. Der Kunde hat FM von einem Mißbrauch oder der Weitergabe seines Passwortes oder der Zugangskennung unmittelbar in Kenntnis zu setzen.

§ 5. App Kurzwahl-Modelle

1. FM bietet den Kunden im Bereich der App Kurzwahlen mehrere verschiedene Preis-Modelle an: Minutenabhängige Preise, Verbindungsabhängige Preise und Verbindungsunabhängige Preise. Es gilt grundsätzlich das Modell Minutenabhängige, es sei denn der Kunde wählt ausdrücklich ein anderes Modell.

Minutenabhängige Preise(1.1) Bei Wahl des Modells erhält der Kunde monatlich eine Ausschüttung seiner Anbietervergütung auf Basis der in der Preisliste näher definierten Berechnungsgrundlage von den inkassierten Rechnungen. FM ist berechtigt, die entsprechenden Rechnungsbeträge mit den laufenden Ausschüttungen zu verrechnen.

Verbindungsabhängige Preise(1.2) Bei Wahl des Modells erhält der Kunde monatlich eine Ausschüttung seiner Anbietervergütung auf Basis der in der Preisliste näher definierten Berechnungsgrundlage von den Inkassierten Rechnungen. FM ist berechtigt, die entsprechenden Rechnungsbeträge mit den laufenden Ausschüttungen zu verrechnen.

Verbindungsunabhängige Preise(2.1) Bei Wahl des Modells erhält der Kunde monatlich eine Ausschüttung seiner Anbietervergütung auf Basis der in der Preisliste näher definierten Berechnungsgrundlage von den inkassierten Rechnungen. FM ist berechtigt, die entsprechenden Rechnungsbeträge mit den laufenden Ausschüttungen zu verrechnen.

(2.2) Rückbelastungen werden mit den laufenden Vergütungsbeträgen verrechnet (in Abzug gebracht) bzw. gesondert in Rechnung gestellt.

§ 6. Rechnungsstellung und Abrechnung

1. Das dem Kunden zustehende Entgelt (Anbietervergütung) richtet sich nach dem vom Kunden vorab festgelegten frei bestimmbareren Tarif, zu dem die Anrufer (Nutzer) die App Kurzwahl aus dem Fonme App erreichen können.
2. Die dem Kunden zustehenden Vergütungen ergeben sich aus der Preisliste.
3. FM zahlt den Auszahlungsanspruch des Kunden aus, sobald die Forderungen gegenüber den Anrufern durch FM eingezogen wurden. Für die Einhaltung dieser Zahlungsziele übernimmt FM keinerlei Gewährleistung. FM haftet ebenso nicht für die Akzeptanz der angelieferten Rechnung.
4. FM trägt nicht das Forderungsausfall- und Rückbelastungsrisiko. Dies gilt unabhängig davon, ob die Nichterbringlichkeit der Forderung auf deren Nichtigkeit, mangelnde Zahlungsbereitschaft, mangelndes Zahlungsvermögen oder sonstigen Gründen, wie insbesondere auch betrügerischen Tätigkeiten, beruht.
5. Soweit der Kunde aus diesen Gründen von FM zeitweilig oder endgültig keine Anbietervergütung erhält, bleibt er dennoch zur Zahlung der Verbindungsentgelte verpflichtet, wenn vereinbart. Diese stehen FM unabhängig von der Erbringung der inhaltlichen Dienstleistung (Mehrwertdienstleistung) zu. FM ist berechtigt, dem Kunden gegenüber Einwendungen seitens des Nutzers (Anrufers) entgegenzuhalten.
6. Sofern FM dem Kunden die Anbietervergütung auszahlt, obwohl diese noch nicht durch einen entsprechenden Zahlungseingang gedeckt ist, erfolgt dies ohne Begründung einer aktuellen oder zukünftigen Rechtspflicht auf Vorschussbasis. Kann die Anbietervergütung nicht beim Nutzer (Anrufer) von FM eingezogen werden, ist der Kunde zur vollständigen Rückzahlung verpflichtet.

§ 7. Reklamationsbearbeitung, Rechnungsstellung und Inkasso

1. Die Rechnungsstellung, Reklamationsbearbeitung und das spätere Inkasso übernimmt ein beauftragtes Clearing-House für FM und den Betreiber. Der Betreiber tritt bereits mit Vertragsunterzeichnung seine eventuellen Forderungen mit Rückbelastungen an FM ab, mit dem Hintergrund, diese über ein zugelassenes Inkassounternehmen betreiben zu lassen. Der Betreiber garantiert und haftet grundsätzlich für den Bestand und die Abtretbarkeit der Forderungen sowie deren Freiheit von Einreden und Einwendungen bis zu deren Erfüllung. Der Betreiber tritt sämtliche seiner uneinbringlichen Forderungen an FM ab, die diese Abtretungen bereits hiermit annimmt (Gesamtabtretung).
2. FM schüttet nach Vereinbarten Auszahlungskonditionen der im Zweitinkasso inkassierten Forderungsbeträge (Inkassogutschriften) an den Betreiber aus. Dies gilt für alle App Kurzwahlen.
3. die Inkassogutschriften enden nach 6 Monaten, später vom Nutzer eingehende Nachzahlungen werden dem Betreiber (Kunden) nicht mehr ausgeschüttet.
4. Daten von Anrufern und/oder Schuldnern werden dem Kunden (Betreiber) nicht zur Verfügung gestellt, auch dann nicht, wenn die Beitreibung durch das zugelassene Inkasobüro fruchtlos war. Diese nicht betreibbaren Forderungen werden ausgebucht. Ein Recht auf Akteneinsicht des Inkassoprozesses besteht auf Seiten des Betreibers nicht. Der Betreiber wird ebenfalls keine eigene Fakturierung und kein eigenes Inkasso vornehmen. Er erkennt das herrschende Abrechnungsregime, das die Fakturierung und Inkassierung durch FM vorsieht, als verbindlich an.

§ 8. Umsatzsteuer

1. Die Parteien gehen davon aus, dass die Abrechnung gegenüber dem Anrufer (Nutzer) bezüglich der Umsatzsteuer unter den Erlaß des Finanzministerium des Landes Nordrhein-Westfalen vom 05.03.1998 bzw. 19.07.1999 (Az.: 7100-188-V C 4) betreffend die umsatzsteuerrechtliche Abwicklung von Telekommunikationsdienstleistungen im Interconnection-Verfahren fällt.
2. Dies hat zur Folge, dass die Fakturierungspartner, die gegenüber dem Anrufer (Nutzer) abrechnen, die Umsatzsteuer auf die in eigenem Namen fakturierten Beträge schulden und berechtigt sind, die von FM in Rechnung gestellte Umsatzsteuer als abzugsfähige Vorsteuer zu behandeln.

3. Sollte den Fakturierungspartner oder FM der Vorsteuerabzug versagt werden, weil die Leistungen vom Kunden an den Anrufer (Nutzer) und nicht an FM oder die Parteien erbracht wurden, ist der Kunde verpflichtet, FM die in Rechnung gestellte Umsatzsteuer gemäß § 238 AO zuzüglich anfallender Zinsen in Höhe von 6 % p.a. zu erstatten.

Stand 01.08.2014